

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 23. Mai 2024,
inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr.
3639.4 (Laufnummer 17710)**

**Gesetz
über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen
(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **162.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [162.1](#), Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 (Stand 13. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

¹⁾ BGS [111.1](#)

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,
beschliesst:

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Entscheid ist den Parteien durch die Post zuzustellen. Ist eine Partei vertreten, so stellt die Behörde ihre Mitteilung der Vertretung zu, solange sie nicht über die Beendigung des Vertretungsverhältnisses unterrichtet worden ist.

§ 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jedermann die Aufsichtsbehörde über Tatsachen in Kenntnis setzen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen eine untere Verwaltungsbehörde von Amtes wegen erfordern.²⁾

§ 54 Abs. 2 (geändert)

² Der Kantonsrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten, die bzw. der im Hauptamt tätig ist. Er kann weitere hauptamtliche Richterinnen und Richter bezeichnen.

§ 55b (neu)

Erlöschen des Amtes

¹ Das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Verwaltungsgerichts erlischt, wenn das Mitglied oder Ersatzmitglied das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten verliert.

² Die betroffene Person meldet den Verlust ihres Stimmrechts umgehend dem Verwaltungsgericht sowie der Staatskanzlei.

³ Der betroffenen Person sind ab dem Zeitpunkt des Verlusts des für ihr Amt erforderlichen Stimmrechts jegliche Amtshandlungen untersagt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Delegation an die zuständige Direktion für genau umschriebene Entscheide bei Aufsichtsbeschwerden (§ 3 Abs. 4 und 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS [153.3](#)).

§ 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verwaltungsgericht überprüft die Beschwerde im Rahmen der gestellten Rechtsbegehren. Es darf den vorinstanzlichen Entscheid nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers abändern, hat jedoch den Fall an die Vorinstanz zur Neu Beurteilung zurückzuweisen, wenn es findet, dass der Entscheid zuungunsten der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers abgeändert werden muss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am